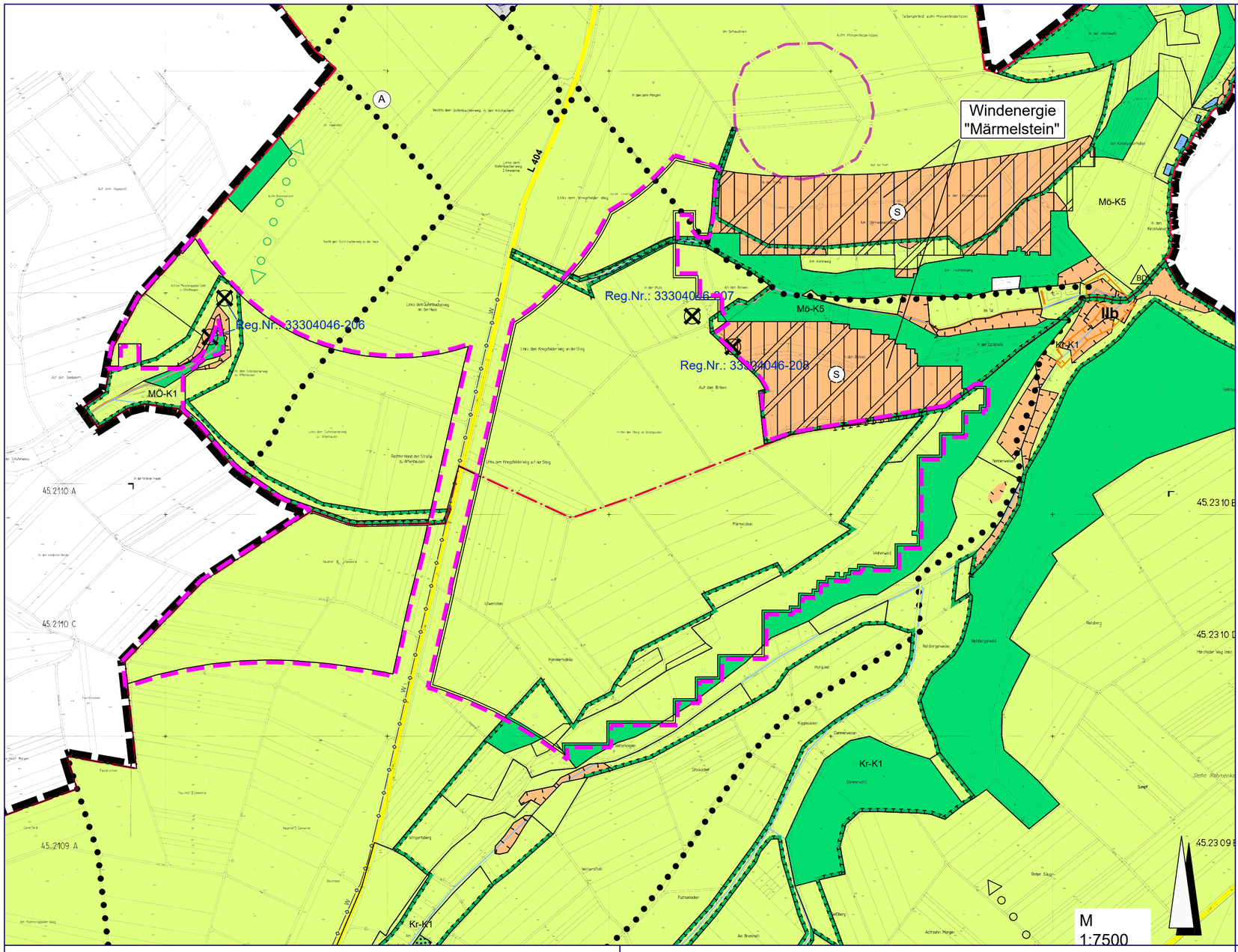

LEGENDE

DARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND VERMERKE
NACH §5 ABS. 2,3,4 BAUGB UND DEN §§1 UND 11 BAUNVO

BESTAND | PLANUNG

SONDERBAUFLÄCHEN
Windenergie "Märmelstein"

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ÄNDERUNGSBEREICH 4. TEILFORTSCHREIBUNG

ARCHÄOLOGISCHE VERDACHTSFLÄCHE
(Fdst. Mörsfeld 4) -INFORMATIV-

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Landesgesetze

- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112).
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583).
- **Landeswassergesetz (LWG)** für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG)** in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).
- **Gemeindeordnung (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448).

VERFAHRENSVERMERKE

1.) Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung am **30.05.2017** die Aufstellung der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 beschlossen.

2.) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs. 1 BauGB erfolgte am **23.06.2017** durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. **25** der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

3.) Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme

Nach der Vorlage des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan und der Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat wurde am **23.01.2018** die Landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis beantragt. Diese wurde am **19.04.2018** abgegeben.

4.) Frühzeitige Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **03.09.2018** bis einschließlich **05.10.2018**. Die Bürger wurden im Amtsblatt Nr. **34** vom **31.08.2018** darüber informiert, dass während dieser Frist Gelegenheit besteht, den Vorentwurf einzusehen und sich zur Planung zu äußern.

5.) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in der Zeit vom **03.09.2018** bis einschließlich **05.10.2018** durchgeführt. Die Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **28.08.2018** darüber informiert, dass innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgegeben werden können.

6.) Annahme und öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat am **19.02.2019** nach Erörterung und Abwägung einen Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gefasst und die Annahme und Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

7.) Bekanntmachung der Auslegung

Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfs wurden am **08.03.2019** durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. **10** ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **08.03.2019** über die Auslegung benachrichtigt.

8.) Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Planentwurf lag gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.03.2019** bis einschließlich **18.04.2019** aus.

9.) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom **18.03.2019** bis einschließlich **18.04.2019** durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom **08.03.2019** darüber informiert, dass innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgegeben werden können.

10.) Prüfung der Anregungen und Bedenken

Der Verbandsgemeinderat hat die fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **26.11.2019** geprüft, das Ergebnis wurde mit Schreiben vom ..22.01.2020... mitgeteilt.

11.) Beschluss über den Flächennutzungsplan

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am **26.11.2019** den endgültigen Beschluss über die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 und die Begründung gefasst.

12.) Zustimmung der Ortsgemeinden

Die Zustimmung der Ortsgemeinden zum endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates über diesen Plan entsprechend den Erfordernissen nach § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde erteilt.

13.) Vorlage zur Genehmigung

Die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 wurde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gemäß § 6 BauGB am ..24.03.2020..... zur Genehmigung vorgelegt.

14.) Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (§6 Abs. 1 BauGB)

genehmigt mit Verfügung vom 21.09.2020
gez. i.A. Witthaus Az.: 610/13

Die Genehmigung wurde ohne Ausnahme erteilt (§6 Abs. 3 BauGB - siehe Genehmigungsbescheid)

15.) Ausfertigung

Die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, bestehend aus der Planzeichnung vom **26. November 2019** und der Begründung, stimmt in allen seinen Teilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Aufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 wird hiermit ausgefertigt und die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den ..12.10.2020... ....Haas.....
Dienstsiegel Bürgermeister

16.) Bekanntmachung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung dieses Planes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..16.10.2020... im Amtsblatt Nr. ....42..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wirksam.

Kirchheimbolanden, den ..19.10.2020... ....Haas.....
Dienstsiegel Bürgermeister

"4. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2017" DER VG KIRCHHEIMBOLANDEN

GEMEINDEN MÖRSFELD, KRIEGSFELD

M 1:7500

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbB
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web w w w . bbp-kl.de

BBP

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Flächennutzungsplan 2017

4. Teilfortschreibung
im Bereich Kriegsfeld - Mörsfeld

März 2020

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner
PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis

1 Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung 2

2 Zusammenfassung des derzeit rechtswirksamen Planungsstands der vorbereitenden Bauleitplanung 2

3 Grundlagen 4

4 Beschreibung und Begründung der Rücknahme 4

4.1 Ausgangssituation 4
4.2 Änderungsflächen 5
4.3 Landespflegerische Bewertung der Flächenrücknahme 6
4.4 Artenschutzrechtliche Bewertung 7
4.5 Landesplanerische Bewertung 9
4.6 Schlussfolgerung 10

5 Sonstige Restriktionen / Hinweise der Fachbehörden 10

6 Wesentliche Auswirkung der Änderungen 11

6.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung 11
6.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung 11

7 Umweltbericht 13

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele 13
7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 13
7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten – unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans 13
7.4 Allgemeine Zusammenfassung der Angaben 14

1 Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden liegt in der genehmigten Fassung von 2006 vor. Im Jahr 2015 wurde das Planwerk in einer ersten Fortschreibung angepasst. Das Erfordernis dieser Fortschreibung ergab sich insbesondere aus der Situation heraus, dass die Verbandsgemeinde bestrebt war, aufgrund der veränderten energiepolitischen Zielsetzungen und des aktuellen Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV, der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet weiteren Raum zu schaffen und im Weiteren in der Lage zu sein, die Windenergienutzung zu steuern.

Um die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte nach den neuen Vorgaben zu gewährleisten, hatte die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserslautern) im Frühjahr 2014 mit der Erstellung einer Standortanalyse beauftragt, welche die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte im Rahmen der genannten 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde bildete. In diesem Zusammenhang stellte der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für die Windenergie mit einer Größe von insgesamt ca. 580 ha oder ca. 3,9% der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde dar.

Für den Bereich Märmelstein auf den Gemarkungen der Gemeinden Kriegsfeld und Mörsfeld wurden die Flächen Kr-1, Kr-2, Mö-1 und Mö-2 mit einer Gesamtfläche von knapp 142 ha dargestellt.

Für einen Teilbereich mit einer Größe von ca. 30 ha wird auf Grundlage dieser Darstellung momentan die Aufstellung eines Bebauungsplans zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Feinregulierung von drei Windenergieanlagen betrieben (Gemarkung Mörsfeld).

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden strebt nun die Aufhebung der Darstellung Sonderbaufläche Windenergie für die übrigen Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 112 ha an.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB von einer Gemeinde aufzustellen bzw. anzupassen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Rücknahme der Sonderbauflächen für die Windenergie ergibt sich aus Gründen des Artenschutzes. Sie zielt insbesondere darauf ab, den Kernbereich des Ackerplateaus zwischen Kriegsfeld und Mörsfeld zukünftig von Windenergieflächen freizuhalten, um hier den Belangen des Artenschutzes den Vorrang zu geben.

Dabei spielen insbesondere bestimmte windkraftsensibler Brutvogelarten wie Rotmilan oder Wiesenweihe eine Rolle, die hier auf den Offenlandflächen vorkommen.

2 Zusammenfassung des derzeit rechtswirksamen Planungsstands der vorbereitenden Bauleitplanung

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie bietet eine Steuerungsmöglichkeit, um einerseits den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits zugleich eine Bündelung der Anlagen zu ermöglichen. Hierdurch kann die Errichtung von Windenergieanlagen auf diese Sonderbauflächen konzentriert werden und im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen bleiben.

Die im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden enthaltenen Sonderbauflächen für die Windenergie Kr-1, Kr-2, Mö-1 und Mö-2 im Bereich Märmelstein beruhen auf der Standortanalyse des Büros BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, die im Jahr 2014 zwecks räumlicher Steuerung und Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte nach den aktuellen Vorgaben erstellt wurde.

Diese Standortuntersuchung bildete die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte im Rahmen der damaligen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde, die den derzeit rechtswirksamen Stand der vorbereitenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde am Standort Märmelstein darstellt. Die Ermittlung der Windpotenzialflächen in der Verbandsgemeinde erfolgte darin in einem mehrstufigen Verfahren, in dem als erstem Schritt für die Windenergie ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden. Hierzu wurden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien erfasst und flächendeckend sowie einheitlich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes angewandt.

Als „harte“ Ausschlusskriterien wurden all jene Flächen ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die übrig bleibenden Flächen sind potenziell für die Windenergienutzung geeignet, d.h. Windenergieanlagen verstoßen dort nicht gegen geltendes Recht sowie landes- und regionalplanerische Zielvorstellungen.

Als nächstes wurden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen aufweisen (sog. „weiche“ Ausschlussbereiche). Sie umfassen Bereiche, die zwar grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit der Windenergie und / oder der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Danach sind als Zwischenergebnis potenzielle Eignungsflächen entstanden, die abschließend in einer Eignungsanalyse mit einem Flächengrößenfilter belegt wurden, sodass zu kleine Flächen von einer weiteren Untersuchung ausgeschlossen wurden.

Nach Überlagerung der verbleibenden Flächen mit weiteren Belangen, die eine mögliche Einschränkung gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen entfalten, ergaben sich Standortpotenziale mit unterschiedlich starken Restriktionen durch konkurrierende Flächennutzungen und / oder Raumansprüche. Diese wurden differenziert nach der Anzahl der ermittelten Vorbehalte kategorisiert sowie anschließend klassifiziert und als Konzentrationszonen dargestellt.

Da das Ziel der Untersuchung letztendlich darin bestand, im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan für das übrige Verbandsgemeindegebiet eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen zu erreichen, erfolgte abschließend eine Prüfung, ob im Sinne der Rechtsprechung der Windenergienutzung ausreichend Raum gegeben wurde.

Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Fall, da nach Berücksichtigung der bestehenden / geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ des alten Flächennutzungsplans, der Vorrangflächen Wind aus dem RROP Westpfalz IV sowie der Flächen aus bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen insgesamt ca. 579 ha oder umgerechnet 3,9 % der Verbandsgemeindefläche für Sonderbauflächen Windenergie zur Verfügung stehen.

3 Grundlagen

Der Planung zugrunde liegende Unterlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Rheinland-Pfalz
- 3. Teilfortschreibung zum LEP: „Nachsteuerung der Windenergienutzung“, 07/2017
- Gemeinsames ministerielles Rundschreiben zur Windenergie
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV
- Teilfortschreibung 2014 des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 03/2015
- Fachgutachten zum Regionalen Raumordnungsplan „Windkraft“ der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) Rheinland-Pfalz, 08/2010
- Rechtswirksame 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, 2014
- Stellungnahme zum potenziellen Wiesenweihen-Vorkommen des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL), 2012 / 2014, Bingen am Rhein
- Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, 04/2018

4 Beschreibung und Begründung der Rücknahme

4.1 Ausgangssituation

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind im Bereich Märmelstein folgende Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt:

Gemarkung Kriegsfeld

- Kr-1 (ca. 15,6 ha)
- Kr-2 (ca. 47,5 ha)

Gemarkung Mörsfeld

- Mö-1 ca. (24,2 ha)
- Mö-2 ca. (54,6 ha)

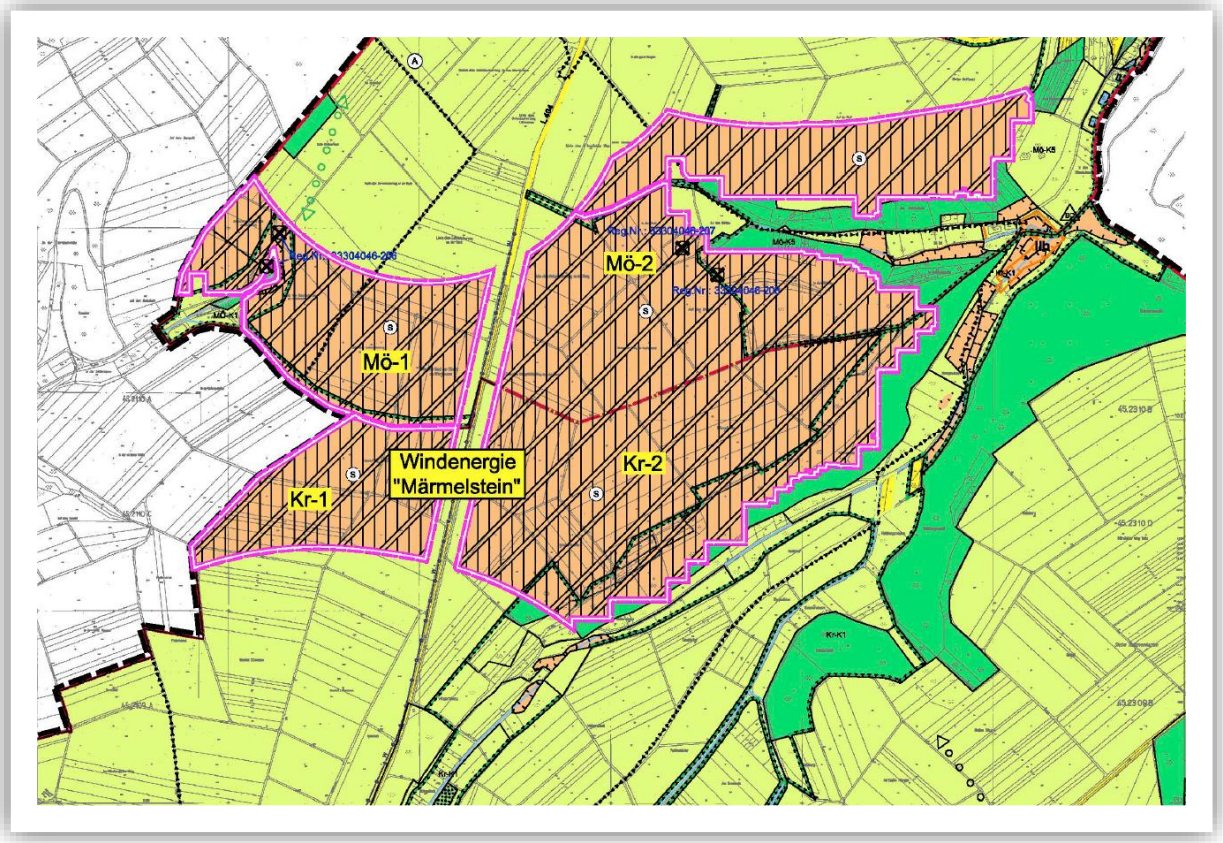

Abbildung der Darstellungen aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2017 der VG Kirchheimbolanden mit den Teilflächen Kr-1, Kr-2, Mö-1 und Mö-2 | unmaßstäblich | Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, 2014

4.2 Änderungsflächen

Die vorliegende 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst die vollständige Zurücknahme der Sonderbauflächennutzung für die Windenergie auf den Flächen Kr-1, Kr-2 und Mö-1 sowie deren teilweise Zurücknahme auf der Fläche Mö-2. Letztere Rücknahme betrifft denjenigen Teilbereich der Fläche, der sich außerhalb des derzeit in der Planaufstellung befindlichen Windenergie-Bebauungsplans „In den Birken“ der Gemeinde Mörsfeld befindet.

Mit der Herausnahme soll der in Rede stehende Bereich nunmehr als potenzieller Brutbereich für die Wiesenweihe und andere Bodenbrüter ohne die Beeinträchtigung von Windenergieanlagen mit seinen derzeitigen Nutzungsstrukturen (Landwirtschaft) gesichert werden.

Nach Rücknahme der Windenergienutzung werden die betroffenen Flächen entsprechend ihrer aktuellen Nutzung auf ihre ursprüngliche Darstellung größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft, als Teil einer geplanten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie kleinere Bereiche als Wald zurückgeführt:

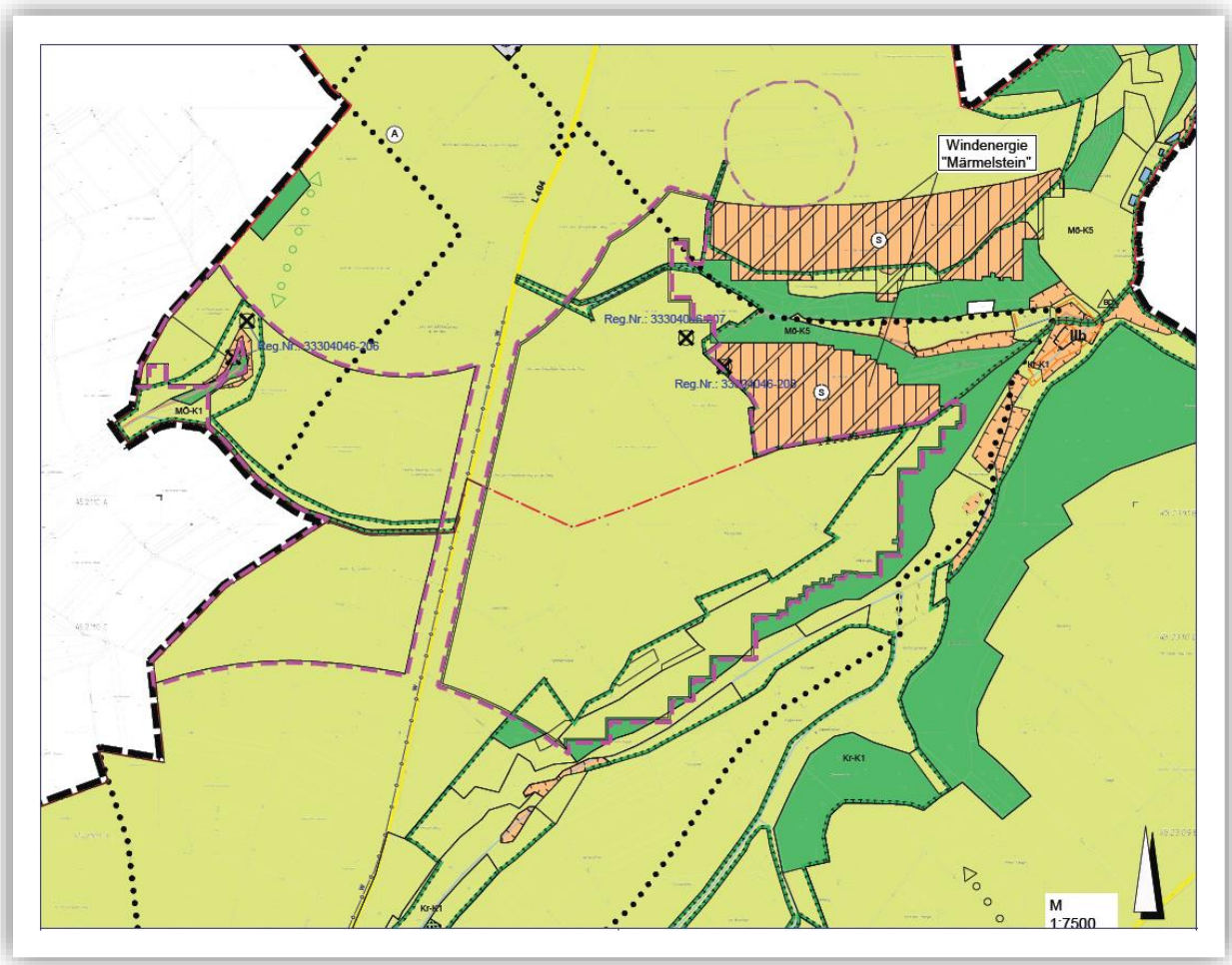

Vorentwurf zur 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 der VG Kirchheimbolanden | unmaßstäblich |
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, 03/2020

Die Flächen Kr-1 und Mö-1 werden vollständig landwirtschaftlich genutzt. Westlich bis nordwestlich der Flächen befinden sich bereits vier Windenergieanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Die Fläche Kr-2 wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und enthält im südlichen Bereich eine Hecke innerhalb einer Ackerflur. Im Randbereich von Süd- bis Nordosten befinden sich Waldflächen, an die z.T. Flächen des landesweiten Biotopkataster Rheinland-Pfalz in Form eines Verbundes von Hecken und Magergrünland grenzen.

Die Fläche Mö-2 wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. im Norden befindet sich zudem eine Baumhecke, die im weiteren Verlauf nach Südosten zu einem Waldkomplex gehört, der in den Randbereich ebenfalls innerhalb der Änderungsfläche liegt. Im Südosten existiert zudem ein Laubwald mit geringen Nadelbaumanteilen.

4.3 Landespflegerische Bewertung der Flächenrücknahme

Mit der Rücknahme der Sonderbauflächen für die Windenergie wird den landespflegerischen Zielvorstellungen vor allem im Bezug auf den Artenschutz und das Landschaftsbild Vorrang gegeben. Es entfällt ein erhebliches betriebsbedingtes Gefahrenpotential für die Wiesenweihenpopulation. Weiter bleibt der bislang von hohen baulichen Anlagen unberührte Landschaftraum in seiner Unberührtheit erhalten. Weiter entfallen die kleinflächigen Eingriffe in den Boden und der Verlust von Acker-/ Grünlandfläche an den Anlagenstandorten und

deren Umfeld. Darüber hinaus werden in den Randbereichen je nach konkretem Standort ggf. möglich gewesene Eingriffe in Waldflächen vermieden. Damit werden bedeutsame hochwertige Flächen insbesondere in Hinblick auf die Lebensraumfunktionen und die Biotopvernetzung des Gesamtkomplexes erhalten und können nachhaltig im Sinne des Naturschutzes weiter entwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Waldrandbereiche der Laubholzbestände und die Magerwiesenfläche.

Randbereiche der zurückgenommenen Flächen sind aufgrund ihrer Biotopstrukturen potentielles Nahrungshabitat verschiedener (windkraftsensibler) Fledermausarten. Insofern ist die Rücknahme der in Rede stehenden Flächen in dieser Hinsicht ebenfalls als positiv zu bewerten.

Gemäß einer Stellungnahme zu diesem Bereich vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) konnten die seitens des LUWG mitgeteilten Horststandorte des Rotmilans sowie die Brutplätze von Wiesenweihen zwar nicht bestätigt werden; dennoch gilt für den Bereich im Hinblick auf den Schutz der Wiesenweihe das Gebot der Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG), welche im Falle einer möglichen erneuten Brutansiedlung der Art nicht auszuschließen wären. Im Zuge eines BImSchG-Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen wären erneut ergänzende Untersuchungen durchführen und erforderliche Maßnahmen zu treffen. Dabei kann es möglicherweise zu Einschränkungen, beispielsweise durch die Festlegung von Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen, als Auflage in der erforderlichen bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Bereich der Änderungsfläche „Märmelstein“ kommen, um die Funktionsfähigkeit des potenziellen Brutgebietes für die Weihen zu erhalten.

Für das Landschaftsbild ist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber hohen baulichen Anlagen gegeben. Die Rücknahme der Windenergieanlagen im betroffenen Gebiet führt somit zu einer deutlichen Minimierung der Beeinträchtigungen, die hier im Naturraum bereits mit dem im Nordwesten angrenzenden Windpark (drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Münsterappel, eine in der Gemeinde Niederhausen an der Appel) und der durchquerende Landesstraße vorbelastet ist.

In der Summe betrachtet können mit der Rücknahme der Sonderbauflächen für die Windenergie erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden bzw. minimiert werden und den Belangen von Natur und Landschaft Vorrang gegeben werden.

4.4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für den gesamten Bereich Windpark „Märmelstein“ liegen laut LUWG Gutachten zum RROP Westpfalz Hinweise zum Vorkommen von Wiesenweihen vor, die laut Gutachten des Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) nicht bestätigt werden konnten. Bei dem Vorkommen handelt es sich nicht um einen aktuell besetzten Brutplatz, sondern um ein potenzielles Bruthabitat, in welchem sporadisch Brutversuche stattfinden bzw. regelmäßig balzende Tiere auftreten.[1] Damit liegt dort weder ein aktuelles Bruthabitat noch ein Gebiet mit regelmäßiger Brut vor, welches die empfohlenen Mindestabstände von 1.000 m begründet. Insofern wurden die in Rede stehenden Flächen im Rahmen der 1. Teilfortschreibung seinerzeit zunächst nicht ausgeschlossen.

Die in der Nähe des genannten Bereichs befindlichen Brutplätze des Rotmilans (laut Gutachten zum RROP Westpfalz IV des LUWG „Identifizierung von naturschutzfachlich

[1] Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL): Stellungnahme zum potenziellen Wiesenweihen-Vorkommen, 2012 / 2014, Bingen am Rhein, vgl. S.4

konfliktarmen Räumen“ in der Region Westpfalz aus dem Jahr 2011 vorhanden) konnten durch das Gutachten des BFL ebenfalls nicht bestätigt werden. Im Umkreis von ca. drei Kilometern konnten keine Brutplätze gefunden werden.

Dennoch gilt für den hier betroffenen Bereich im Hinblick auf den Schutz der Wiesenweihe das Gebot der Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG), welche im Falle einer möglichen erneuten Brutansiedlung der Art nicht auszuschließen wären.[2] Diesbezüglich wurden im Rahmen der 1. Teilfortschreibung weitere vertiefende Untersuchungen in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren / Genehmigungsverfahren empfohlen. Dabei kann es möglicherweise zu Einschränkungen, beispielsweise durch die Festlegung von Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen, als Auflagen in der erforderlichen bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Bereich der Änderungsfläche „Märmelstein“ kommen, um die Funktionsfähigkeit des potenziellen Brutgebietes für die Weihen zu erhalten.

Auch seitens der Kreisverwaltung Donnersberg, Untere Naturschutzbehörde sowie der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde bereits im Verfahren für die 1. Teilfortschreibung vorgebracht, dass es im Bereich der Änderungsfläche „Märmelstein“ in den Gemeinden Kriegsfeld und Mörsfeld möglicherweise zu Einschränkungen, beispielsweise durch die Festlegung von Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen, als Auflagen in der erforderlichen bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommen werde.

Es wurde angeführt, dass der überplante Bereich Teil der Kriegsfelder Höhe südlich und östlich der L 404 und die Fläche potentielles Brutgebiet der heimischen bedrohten Weihenarten sei. Selbst wenn in den letzten Jahren keine Brut auf der Kriegsfelder Höhe erfolgt sei, so würden hier Weihen regelmäßig während der Zug- und Mauserzeiten festgestellt werden.

Auch wenn die Funktion des Geländes für diese Bodenbrüter in den letzten Jahren offensichtlich an Bedeutung verloren habe, sei davon auszugehen, dass die Weihen durch den zunehmenden Nutzungsdruck in den Kerngebieten wie dem EU-Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“, wieder auf ursprüngliche Bruträume angewiesen sein werden. Der Betrieb von Windkraftanlagen könne diese Funktion zukünftig einschränken, ggf. sogar unterbinden oder stark einschränken.

Mit Hinweis auf das Beeinträchtigungspotential von Windenergieanlagen insbesondere für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten werden von der UNB im Rahmen der Umweltprüfung auf den nachfolgenden Planungsebenen weitere Fachgutachten eingefordert. Diese sollen die Risikopotentiale für die planungsrelevanten Tierarten prognostizieren. Auch wegen der weiteren Konzentration in den Nachbargemeinden kann nach UNB eine erhebliche Standortverschlechterung für diese planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Zum Teil erheblich betroffene artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dadurch zu erwartende betriebliche Beschränkungen (beispielsweise Abschaltzeiten) des Windenergieanlagenbetriebs sollte bei der Genehmigung Beachtung finden, insbesondere wenn hierdurch ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann. So können ggf. Fehlinvestitionen und erkennbare Belastungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

[2] Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL): Stellungnahme zum potenziellen Wiesenweihen-Vorkommen, 2012 / 2014, Bingen am Rhein, vgl. S.4

4.5 Landesplanerische Bewertung

Zur Beurteilung der landesplanerischen Relevanz der Rücknahme der Sonderbauflächen für die Windenergie wurde ein Vorabstimmungstermin bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis durchgeführt. Als Fazit war festzuhalten, dass die seitens der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden geplante Rücknahme in vollem Umfang durch den Kreis unterstützt wird.

Dem entsprechend kommt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis in ihrer mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz abgestimmten Landesplanerischen Stellungnahme zu der vorliegenden Flächennutzungsplan Änderung zu folgendem Ergebnis:

„Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) sind solche Gebiete als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, die eine gute Windhöffigkeit und eine ausreichende Größe mit möglichst geringen Eingriffen und Störungen von Landschaft und Umwelt verbinden.

Auf Grund der für das betroffene Gebiet bekannten Konflikte wurden die im Flächennutzungsplan als Kr1, Kr2, Mö1 und Mö2 bezeichneten Flächen im ROP IV nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

Die Standortkonzeption Windenergie der VG Kirchheimbolanden wurde bereits als schlüssiges Gesamtkonzept von uns anerkannt. Die Rücknahme der Sonderbauflächen Windenergie Kr1 und Kr2 in der Gemarkung Kriegsfeld sowie Mö1 und teilweise Mö2 in der Gemarkung Mörsfeld ist Ergebnis eines langen Entscheidungsprozesses, an dem die untere Landesplanungsbehörde beteiligt war. Aufgrund verschiedener Gutachten und Stellungnahmen (LUWG, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Planungsgemeinschaft Westpfalz und untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis) kam man zu dem Ergebnis, dass an dieser Stelle dem Artenschutz Vorrang gegeben werden sollte. Zwar sind die Bruten der windkraftsensiblen Vogelarten (Wiesenweihe, Rotmilan) derzeit unregelmäßig, aber in jedem Falle wäre die Genehmigung von Windenergieanlagen in besagtem Gebiet an strenge Auflagen gebunden, die die Wirtschaftlichkeit stark in Frage stellen, zumal die Winderträge an diesem Standort nicht optimal sind.

Durch die Planung reduziert sich der Anteil der Flächen für Windkraftanlagen bezogen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde von 3,9 % auf 3,17 %.

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz sah ursprünglich in den Grundsätzen G 163 a und G 163 c Mindestflächenanteile von zwei Prozent der Waldfläche und zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung vor. Diese Vorgabe entfiel im Rahmen der dritten Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 4. Juli 2017.

Ein Vergleich der Prozentwerte zeigt jedoch, dass - wenn man das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden isoliert betrachtet - die ursprünglichen Zielvorstellungen des Landes immer noch übertroffen werden. Auch mit der Rücknahme der besagten Flächen verbleibt noch ein Anteil von 3, 17 % der Gesamtfläche für Sonderbauflächen "Windenergie". Damit wird auch künftig der Windenergienutzung genügend Raum gegeben.

(…)

<u>Gesamtbeurteilung</u>

Der vorliegenden "4. Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien" des Flächennutzungsplanes 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden kann aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde zugestimmt werden.

Die Rücknahme der Sonderbauflächen Windenergie Kr1 und Kr 2 in der Gemarkung Kriegsfeld sowie Mö1 und teilweise Mö2 in der Gemarkung Mörsfeld ist Ergebnis eines langen Entscheidungsprozesses, bei dem nach sorgfältiger Abwägung dem Artenschutz Vorrang vor der Windenergienutzung gegeben wurde.

Die bereits vorgelegte Standortkonzeption Windenergie stellt ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Steuerung der Windenergie dar und auch nach Rücknahme der oben genannten Flächen verbleibt für die Nutzung der Windenergie ausreichend Raum.

Von Seiten der betroffenen Ortsgemeinden wird die Änderung ausdrücklich gewünscht. Entsprechende einstimmige Beschlüsse wurden von den Ortsgemeinderäten Kriegsfeld und Mörsfeld gefasst.“

Die Planung befindet sich damit im Einklang mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung.

4.6 Schlussfolgerung

Aufgrund des unregelmäßigen, aber wiederkehrenden Vorkommens windkraftsensibler Brutvogelarten auf der in Rede stehenden Offenlandfläche werden somit die dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie zurückgenommen, mit dem Ziel, den gesamten Kernbereich des Ackerplateaus zwischen Kriegsfeld und Mörsfeld zukünftig von Windenergieflächen freizuhalten, um hier den Belangen des Artenschutzes dauerhaft den Vorrang zu geben.

Innerhalb der Verbandsgemeinde sind Windenergieflächen in ausreichendem Umfang an anderen, weniger sensiblen Standorten verfügbar. Hierunter fällt insbesondere auch der angrenzende Standort „In den Birken“, der sich von dem vorliegenden Bereich durch den Übergang vom Offenland zum Wald abgrenzt.

Zieht man von den derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten 579 ha die genannten 112 ha im Bereich Märmelstein ab, so haben die verbleibenden 467 ha einen Anteil an der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde von 3,17 %, was der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden allein schon auf Basis der Ausgangslage der 1. Teilfortschreibung noch immer ausreichend Raum gibt.

Zudem wurden im Rahmen der vorausgegangenen 3. Teilfortschreibung im Bereich Windhübel weitere Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in die vorbereitende Bauleitplanung aufgenommen. Somit steht innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in umfangreichem Maße substanzieller Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung.

5 Sonstige Restriktionen / Hinweise der Fachbehörden

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan Änderung eine archäologische Fundstelle verzeichnet, die in der Planzeichnung informativ dargestellt wurde. Es handelt sich dabei um eine Wehranlage der römischen Kaiserzeit (Fdst. Mörsfeld 4).

Es wird seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe / Direktion Landesarchäologie darauf hingewiesen, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist die Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine

Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Bei gerechtfertigtem Bedarf können Informationen zu einzelnen Fundstellen resp. Grabungsschutzbereichen zur Verfügung gestellt werden. Es wird darum gebeten, dazu das entsprechende Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von S 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

6 Wesentliche Auswirkung der Änderungen

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Abs. 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Insbesondere nachfolgend beschriebene mögliche Auswirkungen der vorliegenden Flächenrücknahme wurden ermittelt und haben wie folgt Berücksichtigung gefunden:

6.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der vorliegenden "4. Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien" des Flächennutzungsplanes 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden widerspricht keinen Zielen der Raumordnung. Weder sind Vorrangflächen für die Windenergie berührt, noch widerspricht die Planung den sonstigen Vorgaben aus Landesentwicklungsprogramm und Regionalem Raumordnungsplan.

Insbesondere werden auch nach erfolgter Flächenrücknahme verbandsgemeindeweit noch immer genügend Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt. Zwar entfallen durch die Planung insgesamt 112 ha Flächen für die Windenergie, jedoch verbleibt mit 467 ha ein Anteil an der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde von 3,17 %, was der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden noch immer ausreichend Raum gibt.

Dem entsprechend konnte der Planung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt werden.

6.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wurden insbesondere nachfolgend dargelegte Aspekte betrachtet.

- **Nachbarschützende Belange**

Da die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eine Rücknahme von bisherigen Sonderbauflächen für die Windenergie enthält,

ergeben sich hinsichtlich nachbarschützender Belange keine negativen Effekte. Die Abstände umgebender Wohnbebauung zu den verbleibenden möglichen Standorten innerhalb der Verbandsgemeinde bleiben gleich bzw. vergrößern sich in dem vorliegenden Bereich.

- **Belange des Immissionsschutzes**

Gleiches gilt auch für die Belange des Immissionsschutzes, für die sich keine negativen Effekte ergeben (*Schallimmissionen, Schattenwurf und „Disco-Effekt", Infraschall, Flugbefeuerung und Eiswurf)*

- **Belange der technischen Ver- und Entsorgung**

Keine Auswirkungen erkennbar.

- **Belange der verkehrlichen Erschließung**

Es werden keine Ausbaumaßnahmen für die Errichtung bzw. Erschließung der Anlagen mehr erforderlich. Insofern ergeben sich insgesamt positive Auswirkungen bezüglich bisher möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Flächennutzungsplanung bislang vorbereitet hatte.

- **Belange der Wasserwirtschaft**

Keine nennenswerten Auswirkungen erkennbar.

- **Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seit der letzten BauGB Novelle seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzt im Kampf gegen den Klimawandel, der Frage der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung auf den Ausbau regenerativer Energien. Der Ausbau der Windenergie ist somit im öffentlichen Interesse. Windenergieanlagen sollen vorrangig an den windhöffigsten Standorten im Land aufgestellt und konzentriert werden. Ziel ist es, die Energiekosten zu senken und den Ertrag der einzelnen Anlagen zu optimieren.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden flächendeckend unter Berücksichtigung der naturräumlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten auf geeignete Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen untersucht. Im Ergebnis liegen diese ausschließlich auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, was auch für die in Rede stehenden Flächen zutrifft.

Da mit Ausnahme der Turm- und der Kranaufstellfläche auch nach der Realisierung einer Windenergieanlagen eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich sowie der Flächenverbrauch insgesamt vergleichsweise niedrig ist, sind die Auswirkungen durch Entfallen möglicher Anlagen als vergleichsweise gering zu bewerten.

Die Flächen bleiben somit in Gänze ohne Beeinträchtigungen für die Land- und Forstwirtschaft nutzbar.

- **Belange des Natur- und Landschaftsschutzes / Umweltschutzes sowie Belange des Landschaftsbildes**

Mit den ursprünglich geplanten Flächendarstellungen wurden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a

BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden. Durch die Rücknahme der Flächen erhalten die Belange von Natur und Landschaft Vorrang – somit ist eine Entwicklung des betroffenen Raumes im Sinne der landespflegerischen Zielvorstellungen möglich.

- **Belange des Denkmalschutzes, Kultur und sonstige Sachgüter**

Keine Auswirkungen erkennbar.

7 Umweltbericht

Mit Verweis auf die Besonderheit der Planungsänderung mit der Rücknahme von Planvorhaben und der bereits in der Begründung dargestellten positiven Auswirkungen der Planungsänderungen kann der Umweltbericht in Abweichung von der strengen formalen Vorgabe der Gliederung und Beschreibung gem. Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB abgewichen werden und sich auf die wesentlichen Aussagen beschränken.

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Planungsänderung sieht die Rücknahme von Windenergieflächen im Bereich „Märmelstein“ vor. Ziel ist es, den Belangen von Natur und Landschaft Vorrang zu geben.

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Rücknahme der Windenergieflächen bewirkt, dass der derzeitige Zustand mit den Nutzungen durch Land- und Forstwirtschaft erhalten bleibt und das Landschaftsbild in seiner Eigenart und von hohen baulichen Anlagen ungestört erhalten wird.

Den Entwicklungszielen aus der Landschaftsplanung wird vor allem im Hinblick auf das Artenpotential der Wiesenweihe Entwicklungsraum zugesichert.

7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten – unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans

Die im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden enthaltenen Sonderbauflächen für die Windenergie Kr-1, Kr-2, Mö-1 und Mö-2 im Bereich Märmelstein beruhen auf der Standortanalyse des Büros BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, die im Jahr 2014 zwecks räumlicher Steuerung und Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte nach den aktuellen Vorgaben erstellt wurde.

Diese Standortuntersuchung bildete die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte im Rahmen der damaligen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde, die den derzeit rechtswirksamen Stand der vorbereitenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde am Standort Märmelstein darstellt. Die Ermittlung der Windpotenzialflächen in der Verbandsgemeinde erfolgte darin in einem mehrstufigen Verfahren, in dem als erstem Schritt für die Windenergie ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden. Hierzu wurden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien erfasst und flächendeckend sowie einheitlich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes angewandt.

Mit dieser Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde wurde bereits eine fachlich nachvollziehbare Alternativenprüfung für die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wurden angedachte und auch bestehende Sonderbauflächen als mögliche Standorte verworfen, da sie unter Zugrundelegung der einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien nicht die erforderliche Eignung aufgewiesen haben.

Andere Flächen wurden als Sonderbauflächen aufgenommen, dies jedoch mit der Maßgabe, dass zum Teil die erheblich betroffenen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planänderung stellt eine solche Fläche dar. Inzwischen ist davon auszugehen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglicher Windenergieanlagen aufgrund der zu erwartenden zeitlichen Beschränkungen ihres Betriebs nicht mehr sichergestellt werden kann. Um Fehlinvestitionen vorzubeugen und bereits jetzt erkennbare Belastungen von Natur und Landschaft zu vermieden, werden die in Rede stehenden Bereiche aufgehoben.

Sonstige anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen des Weiteren unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Planungswillens der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nicht in Betracht. Alternativen für eine Rücknahme an anderer Stelle sind insofern weder gegeben noch sinnvoll.

7.4 Allgemeine Zusammenfassung der Angaben

Die Rücknahme der Sonderbauflächennutzung Windenergie und zukünftige Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft mit der teilweisen Überlagerung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ermöglicht eine Entwicklung im Sinne der Zielvorstellungen der Landschaftsplanung und verbessert die Situation von Natur und Umwelt.

Erstellt im Auftrag der

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

durch

BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

Dipl.-Ing. Peter Riedel - Stadtplaner

Kaiserslautern, März 2020